

Bürgeramt Zehlendorf	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Beglaubigung von Kopien	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Bürgeramt Zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Kirchstr. 1/3
14163 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90299-6336

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeramt/>

E-Mail: buergeramt@ba-sz.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über den Bauteil E, Kirchstr. 3

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 10:00-18:00 Uhr (nur mit Termin*)

Dienstag: 10:00-18:00 Uhr (nur mit Termin*)

Mittwoch: 08:00-15:00 Uhr (nur mit Termin*)

Donnerstag: 7:30-14:30 Uhr (nur mit Termin*)

Freitag: 08:00-13:00 Uhr (nur mit Termin*)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

An Montagen und Dienstagen, die unmittelbar vor einem Feiertag, Heiligabend und Silvester liegen, findet die Sprechstunde von 8:00 - 16:00 Uhr statt.

Hinweis für Terminkunden

Bitte betreten Sie das Bürgeramt erst kurz vor dem gebuchten Termin.

Nahverkehr

 **S-Bahn**

S Zehlendorf: S1

 **Bus**

Rathaus Zehlendorf: 101, 112, 115, 118, 285, 623, M48, X10, X11

Sonstige Hinweise zum Standort

- Der Eingang zum Bürgeramt befindet sich am Teltower Damm, Ecke Kirchstraße.

(*) Dienstleistungen ohne Termin

Ohne Termin können Sie folgende Leistungen in Anspruch nehmen. Dazu ziehen Sie sich bitte im Warteraum A 2 selbstständig eine Wartenummer.

- Personalausweis abholen
- Reisepass abholen
- Führerschein abholen
- Wiederauffinden des eigenen Reisepasses melden
- Wiederauffinden des eigenen Personalausweises melden
- Zulassungsbescheinigungen Teil I abholen
- Online-Ausweisfunktion (eID) - nachträglich aktivieren
- Online-Ausweisfunktion (eID) - PIN ändern / neu setzen

Schriftlich beantragt werden können folgende Leistungen. Die jeweilige **Gebühr ist vorab zu überweisen** und ein Beleg/Ausdruck der erfolgten Überweisung, sowie bei der Beantragung eines Führungszeugnisses noch die Kopie des Personalausweises/Reisepasses ist dem Antrag beizufügen.

- Führungszeugnis
- Meldebescheinigung
- Melderegisterauskunft
- Abmeldung einer Wohnung

Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister

Bezirksskasse Steglitz-Zehlendorf

IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02

BIC: BE LA DE BE XXX

Führungszeugnis: Verwendungszweck: 0336000550677, sowie Name und Vorname

Gewerbezentralregister: Verwendungszweck: 0336000550693, sowie Name und Vorname

Meldebescheinigung

Bezirksskasse Steglitz-Zehlendorf

IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02

BIC: BE LA DE BE XXX

Verwendungszweck: 0336000550450, sowie Name und Vorname

Melderegisterauskunft

Bezirksskasse Steglitz-Zehlendorf

IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02

BIC: BE LA DE BE XXX

Verwendungszweck : 0336000550378 sowie Name und Vorname der gesuchten Person

Sollten zusätzlich Fragen oder Unklarheiten bestehen oder Formulare benötigt werden, steht Ihnen der Infotresen im Raum A 2 gerne zur Verfügung.

Fotoautomat vorhanden

Im Raum A 2 haben Sie außerdem die Möglichkeit, am vorhandenen Fotoautomat Passbilder für Personalausweise, Reisepässe und elektronische Aufenthaltstitel anfertigen zu lassen. Es fällt eine Gebühr in Höhe von 5,00 € an.

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Beglaubigung von Kopien

Sie können Kopien beglaubigen lassen, zum Beispiel eine Kopie von einem Schulzeugnis. Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie dasselbe zeigt wie das Original.

Das Bürgeramt beglaubigt Kopien in zwei Fällen:

- Das Original stammt von einer Behörde.
- Sie benötigen die Kopie für eine Behörde.

Das Bürgeramt kann nur amtliche Beglaubigungen ausstellen, keine öffentlichen Beglaubigungen.

Öffentliche Beglaubigungen und Beglaubigungen für das Ausland

- In anderen Fällen und wenn Sie eine öffentliche Beglaubigung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Notariat. Notariate in Berlin finden Sie zum Beispiel bei der Berliner Notarkammer (unter "Weiterführende Informationen").
- Wenn Sie eine Beglaubigung im Ausland vorlegen wollen, kann es zusätzliche Anforderungen geben (unter "Weiterführende Informationen").

Beglaubigungen von ausländischen Schriftstücken und Dokumenten

- Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen.
- Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden (unter "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- **Amtliches Dokument oder Kopie für eine Behörde**
Entweder das Original stammt von einer Behörde. Oder die Kopie ist für eine Behörde bestimmt.
- **Die Beglaubigung ist nicht einer anderen Behörde vorbehalten**
Kopien von bestimmten Dokumenten können Sie nur bei derjenigen Behörde beglaubigen lassen, die das Original ausgestellt hat. Dazu zählen:
 - Auszüge aus dem Grundbuch,
 - Auszüge aus dem Handelsregister,
 - Auszüge aus dem Vereinsregister,
 - Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden und andere Personenstandsurkunden,
 - Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster.
 - Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden.

- **Das Original ist unverändert**

Wenn das Original aussieht, als sei es verändert worden, beglaubigen wir die Kopie nicht.

Beispiele: Lücken, Durchstreichungen, Korrekturflüssigkeit („Tipp-Ex“)

- **Das Original ist vollständig**

Wenn Sie nur einen Teil des Originals vorlegen, beglaubigen wir die Kopie ebenfalls nicht.

Beispiel: Sie bringen von einem Original mit mehreren Seiten nur eine Seite mit.

- **ggf. Beauftragung einer anderen Person**

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Sie können auch eine andere Person die Beglaubigung von Kopien vornehmen lassen. Dafür ist keine Vorlage einer Vollmacht notwendig.

Erforderliche Unterlagen

- **Original**

- **Kopie**

- **ggf. deutsche Übersetzung für Schriftstücke in anderer Sprache durch öffentlich vereidigte/n Dolmetscher/in**

Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen, wenn sich die beglaubigende Stelle anders kein Bild vom Inhalt machen kann. In Ausnahmefällen kann bei Vorhandensein von ausreichenden Sprachkenntnissen auf eine Übersetzung verzichtet werden. Die Entscheidung kann jedoch erst nach Vorlage des Dokumentes erfolgen.

Gebühren

5,00 Euro je Seite

Die Gebühren können höher sein, falls Original und die Kopie schwierig miteinander zu vergleichen sind, zum Beispiel bei technischen Zeichnungen oder bei chemischen Formeln.

Rechtsgrundlagen

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) §§ 33 und 34**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/BJNR012530976.html#BJNR012530976BJNG000502301>)

- **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=VwVfG_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

sofort

Weiterführende Informationen

- **Berliner Notarkammer**

(<https://www.notarkammer-berlin.de>)

- **Beglaubigung von Schriftstücken für den Gebrauch im Ausland**

(Apostille/Legalisation)

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/320315/>)

- **Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**

(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.